

99063027001000, 99063027001000

Immissionsschutz: Bekanntgabe von Stellen im Sinne von § 26 BImSchG

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/743382/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063027001000, 99063027001000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz: Bekanntgabe von Stellen im Sinne von § 26 BImSchG
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Statistische Auswertungen (2090100), Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.01.2020
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/BJNR100100013.html http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20167/Fachmodul%20Immissionsschutz%2020110915.pdf?command=downloadContent&filename=Fachmodul+Immissionsschutz+20110915.pdf http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-LwMinVwKostOTH2011pELS&psml=bsthueprod.psml&max=true http://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/BJNR100100013.html http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20167/Fachmodul%20Immissionsschutz%2020110915.pdf?command=downloadContent&filename=Fachmodul+Immissionsschutz+20110915.pdf http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-LwMinVwKostOTH2011pELS&psml=bsthueprod.psml&max=true
Teaser	
Volltext	Die zuständige Überwachungsbehörde kann nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder - soweit § 22 Anwendung findet - einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Modul

Sachverhalt

Die zuständige Behörde kann bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- nach der Inbetriebnahme oder einer Änderung im Sinne von § 15 oder des § 16 BImSchG und sodann
- nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren
- Anordnungen nach § 26 auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen.

Die Anforderungen an Stellen für eine Bekanntgabe nach § 29b BImSchG als Stelle im Sinne von § 26 BImSchG und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung sind in der 41. BImSchV (Bekanntgabeverordnung BGBl. I S. 973,1001) bzw. im Fachkundenachweis für Ermittlungen im Bereich des Immissionsschutzes ("Modul Immissionsschutz") festgelegt. Grundvoraussetzung für die Bekanntgabe ist die Vorlage einer Akkreditierung durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS).

Erforderliche Unterlagen

Benötigt wird das ausgefüllte Antragsformular auf Bekanntgabe nach § 26 BImSchG mit den zugehörigen Anlagen und den darin geforderten Nachweisen.

Voraussetzungen

Kosten

Der Gebührenrahmen gemäß der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) Anlage Teil A, Abschnitt 4, Nummer 2.3.11.2 beträgt 150,00 bis 2750,00 Euro.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Gemäß § 12, Abs. 2 der 41. BImSchV muss das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf Bekanntgabe innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein. Voraussetzung ist die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Frist

Es wird empfohlen, den Antrag auf Bekanntgabe mit vollständigen Unterlagen mindestens vier Monate vor der geplanten Tätigkeit als Stelle im Sinne von § 26

Modul	Sachverhalt
	BlmSchG zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Veröffentlichung der Bekanntgabe erfolgt im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa). Dort finden sich auch weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen, länderspezifischen Regelungen, Ringversuchen und Antragsunterlagen http://www.resymesa.de http://www.resymesa.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 71 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena Die Ansprechpartner, auch aus anderen Bundesländern, finden Sie im Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (ReSyMeSa) unter Module/ Immissionsschutz- Stellen/ Zusatzangaben/ Bekannt gebende Behörden. https://tlubn.thueringen.de/ http://www.resymesa.de https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/stellen-sachverstaendige/ https://tlubn.thueringen.de/ http://www.resymesa.de https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen/stellen-sachverstaendige/
Zuständige Stelle	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Referat 71 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena

Modul	Sachverhalt
Formulare	Sind nebenstehend zu finden oder auf folgenden Internetseiten: http://www.resymesa.de http://www.resymesa.de
Ursprungsportal	Immission control: Notification of bodies within the meaning of § 26 BImSchG, Immissionsschutz: Bekanntgabe von Stellen im Sinne von § 26 BImSchG